TOP

Ausschuss für Stadtentwicklung	17.06.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	308/2015-9
Stand	05.05.2015

Betreff Mitteilung zum Ausgang des straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens betr. Parkflächenmarkierung auf der Kirchstraße in Merten

Sachverhalt

Auf die Vorlage Nr. 576/2014-9 wird Bezug genommen.

Die Angelegenheit wurde im straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren am 06.11.2014 mit den Vertretern von Polizei, Straßenbaulastträger, Verkehrsbehörde sowie mit dem Ortsvorsteher mit folgendem Ergebnis erörtert.

Die Kirchstraße zwischen Rochusstraße und Bachstraße wurde vor einigen Jahren wegen der vorhandenen Bebauung teilweise im Minderausbau ausgebaut und dabei lediglich ein einseitig durchgehender Gehweg angelegt.
Gewohnheitsmäßig wird gegenüber des Gehweges auf der Hangseite geparkt.

Da bisher keine Erkenntnisse über das Aufkommen des ruhenden Verkehrs vorlagen, wurden an mehreren Wochentagen zu unterschiedlichen Uhrzeiten Verkehrszählungen durchgeführt.

Hierbei wurde festgestellt, dass in der Mittagszeit sowie am frühen Nachmittag allenfalls 5 Fahrzeuge auf dem fraglichen Teilstück geparkt waren. Allerdings standen um 20 Uhr bis zu 12 Fahrzeuge in diesem Bereich.

Die fragliche Strecke ist ca.130 m lang. In den Grenzen der Hausnummer Nr. 51 ist aus Richtung Bachstraße kommend ein eingeschränktes Halteverbot mit zeitlicher Beschränkung vorhanden um die Ladetätigkeiten des Gewerbetriebes Baumann sicherzustellen.

Darüber hinaus sind im weiteren Verlauf noch 7 Grundstückszufahrten von mind. 3 m vorhanden. Demnach verbleiben rechnerisch rd. 54 m Straßenlänge, auf der die Markierung von Parkständen denkbar wäre.

Nach den Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) beträgt die Länge eines markierten Parkstandes in Längsaufstellung 5 m. Für die Abwicklung des Gegenverkehrs wäre zudem eine Begegnungsfläche von mindestens 18 m zu schaffen, damit auch größere Fahrzeuge (Bemessungsfahrzeug: Lastzug) passieren können.

Daraus folgt, dass durch eine Regelung des Parkens erheblicher Parkraum verloren gehen würde. Es wurde daher einvernehmlich vereinbart, eine Verbesserung der Verkehrssituation durch die Anordnung der Verkehrszeichen 208 (Dem Gegenverkehr Vorrang gewähren) sowie 308 StVO (Vorrang vor dem Gegenverkehr) zu erzielen.

Aus Fahrtrichtung Bachstraße kommend soll am Beginn der Kirchstraße das VZ 308 StVO und aus Fahrtrichtung Kreuzstraße kommend an der Einmündung Rochusstraße das VZ 208

StVO aufgestellt werden. Somit ist die Frage des Vorrangs geregelt und bei Beachtung der Verkehrszeichen die Abwicklung des Gegenverkehrs auch ohne Wegfall von Parkmöglichkeiten möglich.

Der Stadtbetrieb Bornheim wurde bereits mit der Montage der Verkehrszeichen beauftragt.